

Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP auf der Überholspur

Die Novelle zum UVP-Gesetz baut einen Turbo in UVP-Verfahren ein. Damit sollen die derzeit extrem langwierigen und aufwändigen Genehmigungen für Großprojekte und Energiewendevorhaben endlich der Vergangenheit angehören.

Am 1. März 2023 hat der Nationalrat eine umfangreiche Novelle zum UVP-Gesetz beschlossen. Die Novelle bringt eine spürbare Reform der UVP-Verfahren: Mehr als 20 neue Regelungen zielen auf deren Beschleunigung und Vereinfachung ab und unterstützen damit auch maßgeblich die Energiewende. Von den effizienteren und rascheren Verfahren profitieren alle Vorhaben, nicht nur „Energiewendeprojekte“.

Vertragsverletzungsverfahren als Hintergrund

Die Novelle war aufgrund von Vertragsverletzungsverfahren, aber insbesondere auch für Energiewende und Versorgungssicherheit notwendig, da die dafür dringend benötigten Vorhaben durch überlange Genehmigungsverfahren derzeit massiv blockiert werden.

WKÖ-Forderungen nach rascheren Genehmigungen erfüllt

Die WKÖ fordert seit langem raschere und einfachere UVP-Verfahren und hat dazu einen umfangreichen Katalog an praxisgerechten Vorschlägen vorgelegt, die nach langen und intensiven Verhandlungen in die Novelle Eingang gefunden haben.

Erzielte Erleichterungen/Neuerungen zur Verfahrensbeschleunigung für alle Vorhaben

● Bessere Strukturierung des UVP-Genehmigungsverfahrens

Die Behörde setzt künftig (nach Kundmachung der öffentlichen Auflage von Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassender Bewertung) angemessene Fristen für weitere Vorbringen (z.B. Konkretisierungen von Einwendungen oder Beweisanträge), verspätete Vorbringen nach Fristablauf sind nicht mehr zu berücksichtigen. Damit wird Verfahrensverschleppungen durch bewusst späte Vorbringen ein Riegel vorgeschoben. Diese sind derzeit ein Hauptgrund für Verfahrensverzögerungen.

● Präklusionsregelung gilt für alle UVP-Verfahren

Die an die Kundmachungsform geknüpfte Präklusionsregelung, die bisher nur für „Großverfahren“ (gemäß AVG, bei voraussichtlich 100 Beteiligten am UVP-Verfahren) gegolten hat, soll künftig in allen UVP-Verfahren gelten. Folge: Wer nicht zeitgerecht (innerhalb der Auflagefrist) Einwendungen erhebt, verliert seine Parteistellung.

● Beschleunigung der Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Verfahrensverzögerungen durch sukzessives „Nachschieben“ von Beschwerdegründen sind nicht mehr zulässig. Damit werden auch die Verfahren vor Gericht deutlich verkürzt.

● „Einfrieren des Stands der Technik“ bereits zu Verfahrensbeginn

Künftig ist der zu Verfahrensbeginn geltende Stand der Technik maßgeblich und nicht wie bisher erst jener zur mündlichen Verhandlung. Damit ist ein sehr großer Zeitgewinn verbunden. Die Regelung betrifft z.B. den in Handbüchern, technischen Anleitungen oder Leitfäden festgelegten Stand der Technik. Damit ersparen sich Projektwerber ein ständiges mühsames Nachziehen ihrer Unterlagen auf einen im Laufe des UVP-Verfahrens geänderten Stand der Technik.





● **Ökologische Maßnahmen deutlich erleichtert**

Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen, die im UVP-Verfahren eine große Rolle spielen, werden durch mehrere Regelungen erleichtert. Beispiele:

- Erleichterung für Projektwerber durch Flächenpool: Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt wurden, können im UVP-Verfahren angerechnet werden.
- Maßnahmenkonzept genügt für Genehmigung: Können Ausgleichsmaßnahmen im Genehmigungszeitpunkt noch nicht ausreichend konkretisiert werden, kann ein Maßnahmenkonzept genehmigt werden.
- Ausgleichszahlungen sind anstelle von Maßnahmen möglich.

● **Erleichterung von immissionsneutralen Änderungen nach Genehmigung**

Es reicht ein Anzeigeverfahren (anstelle eines Änderungsverfahrens) aus.

● **Erleichterte Anpassung an den technologischen Fortschritt**

Bei Vorhaben zur „technologischen Weiterentwicklung“ (z.B. Einsatz leistungsstärkerer Anlagentypen) genügt wie bei immissionsneutralen Änderungen künftig ein Anzeigeverfahren.

● **Kostenersparnis für Projektwerber durch mehr Augenmaß bei Auflagen**

Die Behörde hat bei der Genehmigungsentscheidung künftig ein realistisches Szenario über die Umweltauswirkungen des Vorhabens anstelle einer Worst-Case-Betrachtung zugrunde zu legen. Damit ersparen sich Projektwerber enorme Kosten durch Vermeidung überschießender, teurer Auflagen, die in der Praxis oft vorgeschrieben wurden, weil die Behörde die negativen Umweltauswirkungen des Vorhabens überschätzt hat.

● **Effizienzgewinn durch Digitalisierung**

Online- oder Hybridverhandlungen sind entsprechend der AVG-Grundsätze (Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit, Kostenersparnis) möglich.

● **Wiederaufnahme des Verfahrensdauermonitorings durch das BMK**

Dieses wurde ab 2019 eingestellt und wird nun wieder aufgenommen, was die Transparenz über die tatsächlichen UVP-Verfahrensdauern erhöht.

● **Information Sharing / Ausbau des Investorenservice**

Projektwerber werden künftig bei ihren zeit- und kostenaufwändigen Ermittlungen von Daten für ihre Umweltverträglichkeitserklärung stärker unterstützt. Die bei der Behörde vorhandenen Grundlagendaten

sind übersichtlicher aufzubereiten und Projektwerbenden besser zugänglich zu machen.

- **Erleichterungen bei der Abnahmeprüfung**
Die Behörde kann bereits nach geltender Rechtslage nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen. Neu ist die Klarstellung: Änderungen, die der technologischen Weiterentwicklung dienen sowie immissionsneutrale Änderungen gelten jedenfalls als „geringfügig“.
- **Vermeidung von Doppelprüfungen durch verstärkte Bindungswirkung der SUP**
So kann z.B. beim Umweltverträglichkeitsgutachten auf Erkenntnisse aus der SUP verstärkt aufgebaut werden.

Zusätzliche „Fast Track“ für „Vorhaben der Energiewende“

Darüber hinaus sieht die Novelle eine Reihe substanzieller Verbesserungen für den Ausbau der Erneuerbaren („Vorhaben der Energiewende“) vor. Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus. Klargestellt wurde, dass auch Pumpspeicherkraftwerke darunterfallen.

Für diese Vorhaben werden folgende Erleichterungen vorgesehen:

- **Erleichterung, um nicht allein am Landschaftsbild zu scheitern**
Wurde eine SUP durchgeführt, darf die Genehmigung nicht ausschließlich wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds versagt werden.
- **Erleichterungen für den Bau von Windkraftanlagen**
Bestehen in einem Bundesland Vorrangs- oder Eignungsflächen (im Einklang mit den EAG-Zielen), braucht es für die Errichtung einer Windkraftanlage künftig keine Flächenwidmung mehr. Besteht keine entsprechende überörtliche Raumplanung, muss die Zustimmung der Standortgemeinde beim Antrag vorgelegt werden.
- **Vorrang bei Interessenabwägungen: Festschreibung, dass die „Vorhaben der Energiewende“ im „hohen öffentlichen Interesse“ gelegen sind**
Das soll die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens deutlich erleichtern. Unseres Erachtens hätte aber entsprechend den Entwicklungen auf der Unionsrechtsebene – wie die geplanten Änderungen der RL für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die „EU-Notfall-VO“ – auch im UVP-G das Wording im „übergeordneten öffentlichen Interesse“ gewählt werden müssen.

● **Keine grundsätzlich aufschiebende Wirkung von bestimmten Beschwerden gegen den Genehmigungsbescheid**

Die Behörde hat, wenn keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, die aufschiebende Wirkung von nicht hinreichend substantiierten Beschwerden gegen den Genehmigungsbescheid abzuerkennen, somit ist ein sofortiger Baubeginn möglich.

Sonstige wesentliche Änderungen durch die Novelle

- **Wichtig: Die Novelle bringt keine neuen Genehmigungskriterien!**
- **Ausnahme für ETS-Anlagen**
Das bestehende Genehmigungskriterium betreffend die Begrenzung von Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik wird durch eine taxative Aufzählung der betroffenen Treibhausgase konkretisiert. Wichtig: Wir erreichten eine Ausnahme für Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen (gemäß § 4 EZG genehmigte Anlagen).
- **Bodenschutzkonzept**
Anstelle des im Begutachtungsentwurfs vorgesehenen neuen Genehmigungskriteriums zu Fläche und Boden hat der Projektwerber im Rahmen seines Antrags ein Bodenschutzkonzept vorzulegen. Schon nach geltender Rechtslage sind Auswirkungen des Vorhabens auf Boden und Fläche (da sie Schutzgüter im Sinn der UVP-Richtlinie sind) in den Antragsunterlagen (in der UVE) darzustellen.

– Das neue Genehmigungskriterium zu Fläche und Boden hätte eine massive Hürde für alle Vorhaben aufgebaut und konnte daher von uns nicht mitgetragen werden. Danach hätte eine Genehmigung nur mehr erteilt werden dürfen, wenn dem Projektwerber der Nachweis gelingt, dass die Inanspruchnahme von Flächen und der Bodenverbrauch durch sein Vorhaben „möglichst gering gehalten“ wird. Da es dazu keine Beurteilungsparameter gibt – was heißt „möglichst gering“? – wären Genehmigungen künftig entweder gar nicht mehr erteilt worden (etwa, wenn die Behörde oder das Bundesverwaltungsgericht der Ansicht ist, dass noch weniger Flächeninanspruchnahme oder Bodenverbrauch durch das Vorhaben möglich gewesen wäre) oder erst nach weiteren ein bis zwei Jahren zermürender und kontroversieller Auseinandersetzungen mit Projektgegnern zur Frage, ob diese unbestimmte Genehmigungsvoraussetzung erfüllt wird. Damit wäre auch jede Rechts- und Planungssicherheit für Projektwerber ausgehebelt worden.

– Regierungsprogramm verlangt Maßnahmen gegen Bodenverbrauch und Flächeninanspruchnahme: Da im Regierungsprogramm dezidiert vorgesehen ist, dass verstärkt Maßnahmen gegen den Bodenverbrauch und die Flächeninanspruchnahme zu ergreifen sind, wurde im Gegenzug zur Streichung dieses untragbaren Genehmigungskriteriums die Vorlage eines Bodenschutzkonzepts beim Antrag eingeführt.

● **Klarstellung, dass Bürgerinitiativen auch im vereinfachten Verfahren Parteistellung haben**

Das war aufgrund eines Erkenntnisses des VwGH vom 27.9.2018 (Ro 2015/06/0008), in dem er das gefordert hat, nicht zu verhindern. Es wurde bereits ab dem Erkenntnis von Behörden so gehandhabt, in der Novelle erfolgt nun die Klarstellung.

● **Änderungen in Anhang 1 – Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben**

Die Änderungen resultieren aus einem der drei Gründe: Bei flächenintensiven Vorhaben aus der Vorgabe aus dem Regierungsprogramm, deutliche Maßnahmen gegen Flächeninanspruchnahme und Bodenverbrauch zu setzen, bei anderen Vorhaben aus der erforderlichen Anpassung an das Unionsrecht (Vertragsverletzungsverfahren) sowie aus rezenter VwGH-Judikatur.

Übergangsbestimmungen

- Für Vorhaben, für die beim Inkrafttreten der Novelle ein Genehmigungsverfahren anhängig ist, sind Änderungen in Anhang 1 nicht anwendbar (außer auf Wunsch des Projektwerbers)
- Erleichterungen, wie z.B. für immissionsneutrale Änderungen oder das strukturierte Verfahren gelten auch für Vorhaben, für die ein Verfahren vor Inkrafttreten der Novelle eingeleitet wurde. ●

Ausblick

Mit Inkrafttreten der Novelle ist im März 2023 zu rechnen.



Dr. Elisabeth Furrer (WKÖ)
elisabeth.furrer@wko.at

